

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten
(Straßenreinigungssatzung)
vom 07.11.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. S. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274), hat der Rat der Stadt Xanten am 06.11.2007 folgende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung - beschlossen:

**§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht**

1. Die Stadt Xanten betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
3. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
4. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. Die Reinigungspflicht der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke wie folgt auferlegt:
 - 1a. Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer für Gehwege und Fahrbahnen
Die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen nach Teil 1 des anliegenden Straßenverzeichnisses wird in dem in den §§ 3 (Straßenreinigungspflicht) und 4 (Winterwartungspflicht) festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.
 - 1b. für die Fußgängerzone Xanten (einschl. Umflächen des Großen Marktes, des Kleinen Marktes und des Bereiches zwischen dem Großen und Kleinen Markt)
Die Reinigung der Fußgängerzone (einschl. der Umflächen des Großen Marktes, des Kleinen Marktes und des Bereiches zwischen dem Großen und Kleinen Markt) nach Teil 1 des anliegenden Straßenverzeichnisses wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die angrenzenden Grundstückseigentümer haben in der Fußgängerzone die Reinigung bis zur Mitte, auf den Umflächen des Großen Marktes, des Kleinen Marktes und des Bereiches zwischen dem Großen und Kleinen Markt 5 m ab Grundstücksgrenze vorzunehmen.
 - 1c. nur für Gehwege
Die Reinigung der Gehwege der Straßen nach Teil 2, Teil 3 und Teil 4 des anliegenden Straßenverzeichnisses ist ebenfalls in dem in den §§ 3 (Straßenreinigungspflicht) und 4 (Winterwartungspflicht) festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
 - 1d
Die Reinigung der Fahrbahnen der Straßen nach Teil 4 des anliegenden Straßenverzeichnisses ist ebenfalls in dem § 3 (Straßenreinigungspflicht) festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
2. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
4. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Art und Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

1. Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
2. Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
3. Die Reinigung der Fahrbahnen nach Teil 2 des anliegenden Straßenverzeichnisses durch die Stadt erfolgt einmal wöchentlich.
4. Sofern die Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen den Grundstückseigentümern obliegt, ist diese einmal wöchentlich möglichst freitags oder samstags vorzunehmen. Die Fußgängerzone (die Umflächen des Großen Marktes, des Kleinen Marktes und des Bereiches zwischen dem Großen und Kleinen Markt) und die Straße Kapitel sind von den Grundstückseigentümern außer an Sonn- und Feiertagen täglich zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Art und Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

1. Die Reinigungspflicht der Stadt Xanten beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst).
2. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten, bei Straßen ohne Gehweg ein 1,50 m breiter Streifen. In Fußgängerzonen ist von den Anliegern ein Streifen in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Eis freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
3. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
4. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
5. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu

beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
2. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 6 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Xanten erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW.
2. Die Höhe dieser Gebühren und ihre Erhebung richten sich nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - 1.2 gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Straßenverzeichnis
zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten und
zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Teil 1: Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger (§ 2 Nrn. 1a und 1b der Satzung)

Straßenbezeichnung/Straßenteilbereich

Stadtbezirk Xanten

Ahornweg, Alte Brauerei, Am Beekschen Feld, Am Dachsbau, Am Eulenturm, Am Fuchsbau, Am Hasenacker, Am Heeser Wald, Am Gruithüs, Am Langacker, Am Sandberg Nr. 7-16, Amselweg, Am Waymannshof (Verbindungsstraße von der Heinrich-Lensing-Straße bis hinter Heinrich-Lensing-Straße 102), An de Hohe Steeg, Antoniusstraße, Bahnhofstraße von der Kurfürstenstraße bis zur Poststraße/Siegfriedstraße, Beekscher Weg (von der B 57 bis einschl. Haus Nr. 5), Bennendör, Birkenkamp, Boxtelstraße (nur Stichstraße), Brunhildstraße, Brückstraße, Buchenweg, Buschhoffweg, Carl-Cuno-Straße, Cornelius-de-Pauw-Straße, Drosselweg, Elisabethstraße, Emil-Barth-Straße, Engelbert-Humperdinck-Straße, Erlenweg (vom Holzweg bis zur Josef-Steiner-Straße), Erprather Weg, Falkenweg, Fasanenweg, Fichtenweg (Stichstraßen bis einschl. Nr. 46), Fildersteg, Finkenweg, Gasthausstraße, Georg-Bleibtreu-Straße, Gereonsweg von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 8, Guntherstraße, Gustav-Ruhnau-Straße, Hagenbuschstraße, Halenboom, Hanselaer, Haselnußweg, Heckkamp, Heeser Weg, Heinrich-Holland-Straße, Helenastraße, Hochbruch, Hochstraße, Holzweg (von der Kolpingstraße bis zur Heinrich-Lensing-Straße) und Holzweg 1-11 nur ungerade (Sackgasse)), Hucksweg, Im Eichenwinkel einschließlich der der Erschließung der Grundstücke Im Eichenwinkel Nr. 36 bis 40 dienende Platz, Im Kleefeld, Im Kornfeld, Im Niederbruch (nur Stichwege), Im Wiesengrund, Im Winkel, In de Pasch, In der Allmende, Johannes-Janssen-Straße, Josef-Hehl-Straße, Josef-Steiner-Straße, Kahle Plack, Kapellchenweg einschließlich Stichstraße, Kapitel (Bereich der östlichen Domimmunität ab Rheinstraße bis einschl. Eingangsbereich Dom-Michaelskapelle), Kiebitzweg, Kiefernweg, Klever Straße (Klever Tor – Siegfriedstraße), Kriemhildstraße, Kurfürstenstraße, Landwehr (von der Kolpingstraße bis Heinrich-Lensing-Straße und von Schwarzer Weg bis Am Waymannshof), Lerchenweg, Leykamp, Lindenweg, Markt (Umflächen des Großen und des Kleinen Marktes), Marsstraße (einschl. Fußgängerpassage von der Marsstraße bis zum Parkplatz Nr. 2), Maulbeerkamp (ohne Teilbereich Haus Nr. 1 bis 7 und Haus Nr. 2 bis 14), Mauritiusstraße, Meisenweg, Mühlenberg, Niederstraße, Norbertstraße, Nordwall, Orkstraße, Paßweg (von Wendehammer bis Alter-Rhein-Weg), Philipp-Houben-Straße, Rehwinkel, Scharnstraße, Schlagkamp, Schwalbenweg, Siegfriedstraße (ab Hagenbuschstraße bis Römermuseum), Stephan-Beissel-Straße, Stichstraßen zum Friedhof vom Holzweg, von der Viktorstraße und von der Poststraße, Südwall, Ulmenweg, van-Endert-Straße, Weidenkamp, Westwall, Wilskamp, Zum Kastanienfeld.

Stadtbezirk Marienbaum

Alte Schulstraße (von Hausnr. 7 bis einschl. 21), Am Buchenbusch, Am Hoppenhoff, Am Tannenbusch (Einmündungsbereich ab Milchstraße 20 m), An de Krüpper, Annastraße, Im Golddorf, Katharinastraße, Klosterstraße (Kreuzung B 57 bis einschl. Hausnr. 43 und Verbindung zur Kirche), Korte-Veens-Weg (ab Milchstraße bis einschl. Haus Nr. 8), Körvers Busch, Kronstraße, Maria-von-Burgund-Straße, Marienstraße, Marienweg, Milchstraße (bis einschl. Haus Nr. 61), Nordring, Op de Koth, Raiffeisenstraße, Ringstraße, Schmachtkamp, Steingensstraße (südlicher Einmündungsbereich ab Kalkarer Straße bis Haus Nr. 3), Zum Trappenboom, Zur Bahn.

Stadtbezirk Vynen/Obermörnter

Alter Postweg ab Haus Nr. 15 und Haus Nr. 18 bis einschließlich Nr. 28 beidseitig, Alt-Vynscher-Weg (von der Kirchstraße bis K 32), Am Ehrenmal, Am Schulzenhof, Am Vynschen Feld (einschl. der beiden Stichstraßen), Dahmenhofweg, Endschenweg ab Haus Nr. 1 bis 13 sowie Haus Nr. 2 bis 18, Friedhofstraße, Grüner Weg zwischen Haus Nr. 88 und 91, Hammelweg (von einschl. Hausnr. 40 bis Hausnr. 98), Hauptstraße (hinter Haus Nr. 52 bis einschließlich 58), Heimweg, Hoher Weg zwischen L 8 und Haus Nr. 56 sowie Stichweg bis Haus Nr. 52 c und Hoher Weg (zwischen Haus Nr. 26 und 30), Kirchend, Kirchstraße, Kreuzstraße, Kurze Straße, Martinstraße, Matthias-Kempkes-Straße (bis Einmündung Alter Postweg) und Stichstraßen I, II III und IV, Mühlweg, Haus Nr. 38, 38 a, 38 b, 40 bis 44, Otto-Marx-Straße, Spaenjesweg, Timmermannsweg, Vlaeksweg.

Stadtbezirk Wardt

Am Bossacker, Zum Burenend (ab Einmündung Mittelstraße 70 m), Am Eickacker, Am Meerend (Hausnr. 35 bis Hafen Wardt), Am Nibelungenbad (einschl. 1. Erschließungsring), Heinrich-Hegmann-Straße (bis einschl. Haus Nr. 9), Hohe Straße (von Der Steg bis Heinrich-Hegmann-Straße), Im Fort, Piestweg (von Am Bruckend bis Haus Nr. 4),

Stadtbezirk Lüttingen

Alter Fuhrweg, Am Blauen Stein, Am Dombogen, Am Heesenhof, Am Schürkamp (von Am Blauen Stein bis Hagelkreuzstraße), An der Nettkull (von der Straße Am Blauen Stein bis zur Hagelkreuzstraße), Beekscher Weg (von Hausnr. 7 bis 23 und Hausnr. 8 bis 24 und von L 480 bis Hafensteg), Beit-Sahour-Straße, Clossenweg (von der Kronemannstraße bis einschließlich Haus Nr. 15), Dechant-Bens-Straße, Dimpnastraße, Dornbuschweg (zwischen Lüttinger Str. und Paßweg), , Domblick, Erzbischof-Bruno-Straße, Fischerstraße (von Am Schürkamp bis einschl. Hausnr. 89 und 90), Geelstraße, Hagelkreuzstraße (von Am Schürkamp bis einschl. Hausnr. 51), Hohe Weide, Kronemannstraße (von Hausnr. 25a bis 23a und Hausnr. 18), Lamersweg (von Erzbischof-Bruno-Straße bis zur Dr.-Cornelius-Scholten-Straße), Möllleweg Haus Nr. 1 bis 17 sowie 2 bis 6, Pantaleonstraße, Paßweg (von der Kronemannstraße bis einschließlich Haus Nr. 46), Pärdenyckweg, Peldenhofweg, Prickenweg, Reusenweg, Saintestraße, Salisburystraße, Treidelweg, Zum Lüttinger Feld.

Stadtbezirk Beek

Alter-Rhein-Weg (mit Zuwegung zum Spielplatz), Beekscher Weg, Bennendör (ab Beekscher Weg 85 m und Verbindungsweg zur Dietrich-Bonhoeffer-Straße), Bertha-von-Suttner-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße (beide Zuwegungen zum Spielplatz), Edith-Stein-Straße, Gerhard-Storm-Straße, Hafensteg, Hildegard-von-Bingen-Straße, Johanna-Sebus-Straße (mit Zuwegung zum Spielplatz), Karl-Leisner-Straße, Marie-Curie-Straße, Nelly-Sachs-Straße, Nikolaus-Gross-Straße, Regina-Protmann-Straße, Sophie-Scholl-Straße, Woyblick, Zur Woy.

Stadtbezirk Birten

Am Altrhein, Am Schoor, Carl-Verfürth-Straße, Gehnenkat, Hartingstraße (von der Weseler Straße (L 460) bis Ende des Eckgrundstücks Am Schoor 2), Heumannshof, Huveskath, Pastoratsweg, Römerstraße (von Zur Wassermühle bis zur Bahnlinie und vom Heesweg bis zum Grundstück Amphitheater), Zur Wassermühle (3 Stichstraßen südwestlicher und 3 Stichstraßen nordöstlicher Teilbereich).

Teil 2: Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt Xanten (Gehwege durch die Anlieger, § 2 Nr. 1 c der Satzung)Straßenbezeichnung/Straßenteilbereich**Stadtbezirk Xanten**

Am Rheintor, Bahnhofstraße (von Poststraße bis Maulbeerkamp), Boxtelstraße (ohne Stichstraßen), Hagdornstraße, Heinrich-Lensing-Straße, Holzweg (von der Viktorstraße bis zur Poststraße) mit Ausnahme Haus Nr. 1-11 nur ungerade (Sackgasse), Im Niederbruch (ohne Stichwege), Küvenkamp, Lüttinger Straße (von Viktorstraße bis Paßweg, einschl. Stichweg zum Ärztehaus ohne Querung B 57), Maulbeerkamp (Teilbereich Haus Nr. 1 bis 7 und 2 bis 14, Poststraße, Siegfriedstraße bis Hagenbuschstraße, Sonsbecker Straße bis Trajanring, Viktorstraße.

Stadtbezirk Lüttingen

Salmstraße (von Hausnr. 10 und 15 bis einschl. Hausnr. 30).

Stadtbezirk Marienbaum

Kalkarer Straße (von Hausnr. 17 bis einschl. Hausnr. 150), Uedemer Straße (von der B 57 bis einschl. Haus Nr. 52), Vynener Straße (bis einschl. Haus Nr. 8).

Stadtbezirk Vynen

Gesthuysen Straße (ab Einmündung Rheinallee/Marienbaumer Straße 80 m), Hauptstraße (von der Marienbaumer Straße bis Einmündung Alt-Vynscher-Weg), Marienbaumer Straße (bis einschl. Haus Nr. 23).

Stadtbezirk Birten

Bruchweg (von B 57 bis Bahndamm) ohne Stichstraße, Heesweg (von der Einmündung Parkplatz Kirche bis einschließlich Haus Nr. 20), Römerstraße (vom Heesweg bis zur Straße Zur Wassermühle einschl. Parkplatz), Neuer Bruchweg (von L 460 bis Bruchweg, ohne Stichstraßen), Zur Wassermühle (von Römerstraße bis einschl. Hausnr. 28, ohne Stichstraßen).

Teil 3: Reinigung der Fahrbahnen durch den DBX (Gehwege durch die Anlieger, § 2 Nr. 1 c der Satzung)Straßenbezeichnung/Straßenteilbereich**Stadtbezirk Xanten**

Karthaus, Klever Straße, Ostwall, Rheinstraße.

Teil 4 - Winterwartung der Fahrbahnen durch den DBX (Gehwege durch die Anlieger, § 2 Nr. 1 c der Satzung)

Straßenbezeichnung/Straßenteilbereich

Parameter für die Festlegung der Straßen:

- A – Gefahrenstellen (z.B. Gefällestrecke)
- B – öffentlicher Personennahverkehr / Schulbuslinien
- C – bedeutsame Straßen / Hauptverbindungsstraßen

Stadtbezirk Xanten

Am Leegen Berg (Gefällestrecke), Am Sandberg (Gefällestrecke), Am Sandberg (bis Einmündung Hanselaer), Bommelstraße, Erlenweg (vom Holzweg bis zum Ulmenweg), Fichtenweg (von Hausnr. 1 bis 11 bzw. 26a), Herdekamp, Holzweg (von der Kolpingstraße bis zur Heinrich-Lensing-Straße), Hühnerstraße, In de Delle (Gefällestrecke), Kolpingstraße, Landwehr (von Turnhalle bis Kolpingstraße und von Heinrich-Lensing-Straße bis einschl. Hausnr. 83/83a (Einmündung Schwarzer Weg), Schwarzer Weg, Spülsteg, Waldblick

Stadtbezirk Lüttingen

Alter-Rhein-Weg (von Kronemannstraße bis Karl-Leisner-Straße, einschl. Stichstr. Nr. 13 bis 19), Am Schürkamp (von Hagelkreuzstraße bis Fischerstraße, einschl. beider Stichstraßen), Beekscher Weg (von Nr. 26 / Einmündung Karl-Leisner-Straße bis L 480), Dr.-Cornelius-Scholten-Straße, Hagelkreuzstraße (von Salmstraße bis Am Schürkamp 27a), Hagelkreuzstraße (von Salmstraße bis Am Schürkamp 27a, Fischerstraße (von Nr. 26 / Einmündung Am Schürkamp bis zur Pantaleonstraße), Hagelkreuzstraße (Salmstraße bis zur Straße Am Schürkamp), Karl-Leisner-Straße (Alter-Rhein-Weg bis Beekschen Weg), Kronemannstraße (von Lüttinger Straße bis Alter-Rhein-Weg, einschl. Kreisel und Stichstraße Richtung B 57), Lüttinger Straße (Lüttinger Feld bis B 57), Pantaleonstraße (einschl. Stichstraßen zum Pfarrheim und zur Trauerhalle), Passweg (von der Lüttinger Straße bis zur Dr. Corn.-Sch.-Straße), Salmstraße (von Pantaleonstraße bis einschl. Salmstraße Nr. 8a)

Stadtbezirk Marienbaum

Alte Schulstraße (Teilstrecke von der Birgittenstraße bis zur B 57), Birgittenstraße, Emil-Underberg-Straße

Stadtbezirk Vynen / Obermörmtter

Hammelweg (Vom Hammelweg 38 bis zur Gesthuysener Straße), Hoher Weg (Reeser Str. bis Rheindamm, einschl. Stichstraße), Husenweg (vom Einmündungsbereich Kirchend bis einschl. Hausnr. 141), Papenweg, Rheinallee (bis einschl. Hausnr. 11), Rheindamm,

Stadtbezirk Wardt

Am Bruckend (Landwirtschaftliche Brücke bis Hohe Straße), Am Kerkend (einschl. Stichstraße zu Haus-nr. 20, 22, 26), Am Meerend (Hausnr. 1 bis 31), Hohe Straße (von Am Bruckend bis einschl. Hausnr. 6 / Einmündung Der Steg), Mittelstraße, Scholtenstraße, Strohweg,

Stadtbezirk Birten

Birtener Ring (einschl. Stichweg), Bruchweg (nur Stichstraße mit Hausnr. 4 bis 12), Gindericher Straße (von B 57 bis Hausnr. 37), Scherpeister Weg, Trappekart, Zur Wassermühle (von Hausnr. 30 bis B 57)

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
06.11.2007	-	07.11.2007	14.11.2007	15.11.2007
1. Änderung				
16.12.2009	-	17.12.2009	23.12.2009	24.12.2009
2. Änderung				
05.05.2010	-	14.05.2010	19.05.2010	20.05.2010
3. Änderung				
03.11.2010	-	08.11.2010	10.11.2010	11.11.2010
4. Änderung				
10.03.2011	-	11.03.2011	16.03.2011	17.03.2011
5. Änderung				
14.12.2011	-	15.12.2011	21.12.2011	22.12.2011
6. Änderung				
13.11.2013	-	14.11.2013	20.11.2013	21.11.2013
7. Änderung				
07.12.2016	-	08.12.2016	14.12.2016	15.12.2016
8. Änderung				
15.05.2018	-	18.05.2018	23.05.2018	24.05.2018
9. Änderung				
26.03.2019	-	01.04.2019	03.04.2019	04.04.2019
10. Änderung				
27.09.2022	-	05.10.2022	12.10.2022	13.10.2022
11. Änderung				
06.12.2022	-	08.12.2022	14.12.2022	01.01.2023
12. Änderung				
07.12.2023	-	11.12.2023	14.12.2023	01.01.2024